



Amtsgericht Alfeld (Leine)

Terminbestimmung

7 K 7/25

10.03.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Freitag, 3. Juli 2026, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Kalandstr. 1,
31061 Alfeld (Leine), Saal/Raum 207, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Meimerhausen Blatt 196 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
2	Meimerhausen	2	68/9	Gebäude- und Freifläche, Handel und Dienstleistung, Grünland, Dorfstraße	634
3	Meimerhausen	2	68/12	Gebäude- und Freifläche, Handel und Dienstleistung, Grünland, Dorfstraße	1000
4	Meimerhausen	2	68/7	Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 11 A	241

Der Versteigerungsvermerk wurde am 21.08.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswerte: 5.690,00 € (lfd. Nr. 2), 12.370,00 € (lfd. Nr. 3) und 147.000,00 € (lfd. Nr. 4)

Gesamtverkehrswert: 165.060,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Lfd. Nr. 2: Unbebautes Grundstück (Gartenfläche) mit einer Größe von 634 m².

Lfd. Nr. 3: Unbebautes Grundstück (Gartenfläche) mit einer Größe von 1.000 m²

Lfd. Nr. 4: Das Grundstück ist bebaut mit einem eingeschossigen nicht unterkellerten Einfamilienhaus in Massivbauweise mit voll ausgebautem Dachgeschoss unter Satteldach.

Gesamtwohnfl.: ca. 132 m², BJ: vor 1947. Die unbebauten Grundstücke grenzen an das bebaute Grundstück.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-alfeld.niedersachsen.de

Kagias
Rechtspflegerin